

Klarname



Hasspostings

Immer wieder wird im Zusammenhang mit dem Internet von Cybercrime gesprochen. Doch nicht alles, was gemeinhin darunter verstanden wird, gehört auch in diese Kategorie. Viele Delikte werden heute nur durch Zuhilfenahme des Internets begangen, sind aber wesentlich älter als dieses, Betrug etwa. Einige kriminelle Praktiken jedoch kamen erst mit dem Internet auf.



Cybercrime

Als einfache Faustregel gilt: Was in der realen Welt illegal ist, ist das auch in der virtuellen. Vollständig strafmündig sind Userinnen und User ab dem 18. Lebensjahr, jedoch können auch Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bereits für strafbare Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass Kinder unter 14 Jahren tun und lassen können, was sie wollen. In manchen Angelegenheiten haften jene Personen, die zum Tatzeitpunkt die Aufsichtspflicht hatten. In ernstesten Fällen können auch Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz verhängt werden: Das Kind kann unter die Aufsicht des Jugendamts gestellt oder den Eltern das Erziehungsrecht entzogen werden.

Kinderpornografie

Prinzipiell ist in Österreich das Konsumieren von Pornografie im Internet legal. Klar davon zu unterscheiden sind illegale pornografische Inhalte, also Kinderpornografie und Missbrauchsdarstellungen von Kindern.

In Österreich ist neben dem Besitz und der Verbreitung auch bereits der wissentliche Zugriff auf kinderpornografische Darstellungen strafbar. In den Bereich der Kinderpornografie fallen Bilder oder Videos, die geschlechtliche Handlungen mit oder von Minderjährigen zeigen, aber auch die Genitalien oder die Schamgegend von Minderjährigen. Missbrauchsdarstellungen von Kindern unter 14 Jahren sind ausnahmslos strafbar. Hier reicht bereits der Eindruck, dass es zu einer sexuellen Handlung gekommen ist (z. B. eine Fotomontage).

Vom Besitz spricht man, wenn kinderpornografische Inhalte auf dem eigenen Computer oder einem anderen Endgerät gespeichert werden. In der Regel werden die Elemente einer Website schon beim bloßen Ansehen temporär auf der Festplatte gespeichert. Bereits das kann als Besitz eines Bildes gelten.

Eine wissentliche Betrachtung kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn auf eine Seite mit eindeutigem Material wiederholt zugegriffen wird.



Kinderpornografie:
§ 207a StGB.

**Stoline:**

Meldestelle für Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet.
www.stoline.at



Meldestelle Kinderpornografie und Sextourismus des Bundeskriminalamtes
meldestelle@interpol.at

**Unmündige Minderjährige:**

Jugendliche unter 14 Jahren.

Mündige Minderjährige:

Jugendliche ab 14 Jahren.

Sexting:

(Kombination aus „sex“ und „texting“, Engl. für SMS schreiben.) Das Verschicken von Texten mit sexuellen Inhalten, freizügigen Fotos oder Videos per SMS, Instant Messenger oder Chat.

**Verbotsgesetz:**

§ 3 Verbotsg

Abzeichengesetz:

AbzeichenG 1960.

Kinderpornografische Inhalte im Internet können anonym bei der Stoline oder der Meldestelle des BK gemeldet werden.

Ausnahmen liegen nur dann vor (§207a Abs 5), wenn eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (14–18 Jahre) mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch hergestellt oder besessen wird; oder eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person zu deren eigenem Gebrauch hergestellt oder besessen wird, wenn damit keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist. Beispielsweise wäre es in Ordnung, wenn zwei Jugendliche Nacktfotos voneinander besitzen, wenn diese im gegenseitigen Einvernehmen (z. B. im Rahmen einer Beziehung) aufgenommen werden.

Achtung:

Der Kinderpornografie-Paragraf ist im Zusammenhang mit **SEXTING** in der Praxis problematisch. Beispielsweise machen sich Jugendliche unter 14 Jahren der Kinderpornografie schuldig, wenn sie Nacktbilder oder sexuell anmutende Foto- und Videoaufnahmen von sich selbst machen und diese verbreiten (z. B. an Freunde schicken).

Nationalsozialismus

Nach dem Verbotsgesetz ist es strafbar, über Medien nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, zu leugnen, zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen. Als Medium gilt beispielsweise eine Webseite, ein öffentliches Forum oder auch ein Massen-E-Mail. Der Strafrahmen beträgt bis zu zehn Jahre Haft. Noch strengere Strafen gibt es für die Gründung von nationalsozialistischen Verbindungen, das Anwerben von Mitgliedern für eine solche Verbindung oder auch die Beteiligung daran.

Stoßen Nutzerinnen und Nutzer im Internet auf nationalsozialistische Inhalte, können sie diese anonym bei der Meldestelle Stoline melden. Viele soziale Netzwerke bieten mittlerweile integrierte Meldefunktionen, um solche und andere illegale Inhalte melden zu können (z. B. bei Facebook, Twitter, Instagram).

Das Veröffentlichen und die Zurschaustellung von nationalsozialistischen Abzeichen und Uniformen ist nach dem Abzeichengesetz ebenfalls verboten, wenn es im Zusammenhang mit der Verbreitung des verbotenen Gedankenguts steht. Das gilt auch für das Posten von entsprechendem Bild-



material in sozialen Netzwerken, was ebenfalls unter das Verbotsgesetz fällt.

Hacking

Der Begriff Hacking bezeichnet unerlaubtes Eindringen in ein fremdes Netzwerk, Computersystem oder Computer-Endgerät. Hacking ist allerdings nur dann strafbar, wenn Sicherheitsvorkehrungen des Systems verletzt bzw. überwunden wurden und sich die Täterinnen oder Täter zusätzlich einen Vermögensvorteil verschaffen oder die Betreiberin oder den Betreiber des Systems schädigen wollen (z. B. Auskundschaften von Betriebsgeheimnissen). Nach der Novelle des Strafgesetzbuches 2015 ist nun auch das Errichten von sogenannten BOT-Netzwerken unter Strafe gestellt. Dabei handelt es sich um automatisierte Computerprogramme („Bots“ vom Englischen „Robot“), die ohne Wissen der Inhaberin oder des Inhabers auf deren Rechner laufen, um zum Beispiel gemeinsame, orchestrierte **DDoS-Attacken** durchzuführen. Die Gesetzesnovelle stellt das unbefugte Verwenden von Daten (Speichern, Verändern, Löschen wie auch Übermitteln) sowie das Verwenden eines fremden Computersystems an sich mit der Absicht, dadurch einem Dritten einen Nachteil zuzufügen, unter Strafe.

Hacking ist zudem ein **ERMÄCHTIGUNGSDELIKT**; die Strafverfolgung erfolgt nur mit Zustimmung der oder des Geschädigten.

Stalking

Umgangssprachlich wird oftmals jede Form des aufdringlichen Verhaltens als Stalking bezeichnet. Der Begriff des Stalkings meint den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung einer Person. In juristischem Sinn handelt es sich um Stalking, wenn die Lebensführung des Opfers unzumutbar beeinträchtigt wird.

Rechtlich wird also von Stalking gesprochen, wenn die Stalkerinnen oder Stalker

- die räumliche Nähe zu ihren Opfern suchen,
- Kontakt zu den Opfern mittels eines Kommunikationsmittels herstellen,
- unter Verwendung der personenbezogenen Daten der Opfer Waren oder Dienstleistungen für sie bestellen,
- unter Verwendung der personenbezogenen Daten der Opfer Dritte dazu veranlassen, mit ihnen Kontakt aufzunehmen.



DDoS-Attacke:

(„Distributed Denial of Service“, Engl. für Verteilte Dienstblockade.) Von einer größeren Anzahl an Systemen verursachte Überlastung eines Dienstes (z. B. einer Website).



Ermächtigungsdelikt:

Strafbare Handlung, die von der Staatsanwaltschaft nur dann verfolgt wird, wenn die oder der Betroffene zustimmt.



Anti-Stalking-Gesetz:

§ 107a StGB.



Offizialdelikt:

Strafbare Handlung, die von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird.



Grooming-Gesetz:

§ 208a StGB.

Siehe Kapitel „Cybergrooming“ S. 100.



Verhetzung:

§ 283 StGB.

Demnach ist Telefonterror genauso gemeint wie das ständige Verschicken von SMS, E-Mails oder Briefen. Stalking ist ein **OFFIZIALDELIKT**; die Strafverfolgung erfolgt von Amts wegen.

Grooming

Der Tatbestand des Cybergroomings meint die – versuchte wie auch erfolgreiche – Anbahnung von sexuellen Kontakten zu Minderjährigen. Hierbei erschleichen sich Erwachsene das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise mit dem Ziel, freizügige Fotos auszutauschen oder sich für sexuelle Handlungen in der realen Welt zu verabreden.

Hasspostings bzw. strafbare Postings

Gemeinhin werden unter dem Begriff Hasspostings verschiedene Arten von negativen Äußerungen bzw. Postings im Internet zusammengefasst. Prinzipiell werden hiermit angriffige Postings gemeint, die oftmals auch einen rechtlichen Tatbestand erfüllen und somit strafbar sind, meistens jenen der Verhetzung.

Viele strafbare Postings sind sogenannte Medieninhaltsdelikte, konkret: üble Nachrede, Ehrenbeleidigung und Verleumdung. Das sind Straftaten, die durch direkte Äußerung in einem Medium begangen werden, beispielsweise auf einer Webseite veröffentlicht oder durch eine E-Mail-Aussendung verbreitet werden (der E-Mail-Versand muss mind. zehn Empfängerinnen oder Empfänger haben). Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob die Delikte über das Internet oder am Stammtisch begangen werden.

Achtung: Nicht jedes rassistische Posting ist automatisch ein Hassposting oder erfüllt den Tatbestand der Verhetzung!

Verhetzung

Beim Straftatbestand der Verhetzung § 283 StGB nach Absatz 1 fordert eine Täterin oder ein Täter vor vielen Menschen (vor mind. 30 Personen) zu Gewalt auf oder spornt zu Hass gegen Menschen an, die einer bestimmten Religion, Nationalität oder Ethnie angehören bzw. eine bestimmte sexuelle Orientierung oder Hautfarbe haben (z. B. indem zu konkreten Gewalthandlungen wie dem Einwerfen von Fenstern oder körperlicher Gewalt gegen eine Gruppe aufgerufen wird).



Auch das Beschimpfen oder Verletzen anderer Menschen in ihrer Menschenwürde aufgrund ihrer Religion, Nationalität, oder Ethnie, ist von der Verhetzung erfasst. Dabei muss die Beschimpfung in einer Weise erfolgen, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Darüber hinaus sind das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von gerichtlich festgestelltem Völkermord und Kriegsverbrechen oder das absichtliche Verbreiten von hetzerischem Material („reposten“) unter Strafe gestellt.

Sofern die Tat vor „breiter Öffentlichkeit“ (vor mind. 150 Personen) begangen wurde, ist diese mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahre zu bestrafen. Verhetzung ist ein Officialdelikt, muss also von Amts wegen verfolgt werden.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, das nationalsozialistische Tätigkeiten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär anwendbar. Das bedeutet, dass die Verhetzung nur „aushilfsweise“ anwendbar ist, wenn die Handlung nicht schon nach dem Verbotsgesetz oder nach anderen Strafvorschriften mit (höherer) Strafe bedroht ist.

Üble Nachrede

Üble Nachrede ist der unrechtmäßige Vorwurf

- einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung oder
- eines unehrenhaften Verhaltens (z. B. die Bezeichnung als Faschist, Rechts-extremist u. Ä.) oder
- eines Verhaltens gegen die guten Sitten

vor zumindest einer weiteren Person. Kann die Richtigkeit der Behauptung bewiesen werden, ist die Handlung nicht strafbar, da die Aussage der Wahrheit entspricht. Einer solchen Überprüfung standhalten müssen auch Postings in sozialen Netzwerken oder in öffentlichen Foren, da hier davon ausgegangen werden kann, dass mehr als eine Person diese sieht bzw. liest. Üble Nachrede ist ein **PRIVATANKLAGEDELIKT**.

Ehrenbeleidigung

Ehrenbeleidigung ist die Beschimpfung oder Verspottung einer anderen Person vor mindestens zwei zusätzlichen Personen. Konkret fallen unter den Begriff der Ehrenbeleidigung somit der Gebrauch von Schimpfwörtern und Spott in der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit liegt eben dann vor, wenn die Handlung in Gegenwart von wenigstens zwei weiteren Personen begangen wird und diese die Handlung wahrnehmen können. In Foren, Chats und auf



Stopline:

anonyme Meldestelle
gegen Nationalsozialis-
mus im Internet
www.stopline.at



BMI: Meldestelle NS-Wiederbetätigung

[ns-meldestelle@
bvt.gv.at](mailto:ns-meldestelle@bvt.gv.at)



Üble Nachrede:

§ 111 StGB.



Privatanklagedelikt:

Delikte, bei denen die oder der Geschädigte selbst als Privatanklägerin oder Privatankläger vor Gericht auftreten muss.



Ehrenbeleidigung:

§ 115 StGB.



Homepages kann fast immer von einer Öffentlichkeit ausgegangen werden. Bei Foren und Chats ist es vom dort üblichen Umgangston abhängig, ab welchem Grad eine Ehrenbeleidigung vorliegt. Handelt es sich um Foren und Chats, die für Nutzerinnen und Nutzer überhaupt nur den Zweck haben, sich durch Austausch wüster Beschimpfungen abzureagieren, oder in welchen sich diese auf regelmäßiger Basis gegenseitig beschimpfen, gilt wohl der Grundsatz: Teilnahme auf eigene Gefahr.

Ehrenbeleidigung ist ein Privatanklagedelikt. Neben strafrechtlicher Verfolgung droht im Falle einer öffentlichen Ehrenbeleidigung auch eine zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzklage nach § 1330 ABGB, die sehr teuer werden kann. Die Voraussetzung hierfür ist, dass durch die Ehrenbeleidigung ein finanzieller Schaden entstanden ist oder droht (Kreditschädigungsklage).



Nickname:

Name der eigenen virtuellen Identität, im realen Leben mit einem Spitznamen zu vergleichen.

Achtung:

Selbst bei anonymer Beteiligung in einem Chatroom kann eine Beleidigung vorliegen. Wenn die beleidigte Person beispielsweise regelmäßig unter dem gleichen Nicknamen auftritt und aufgrund des Imageverlustes diesen **NICKNAME** nicht mehr verwenden kann. Anonymität schützt nicht vor der Begehung einer Straftat.



Verleumdung:

§ 297 StGB.

Verleumdung

Verleumdung ist die Verdächtigung einer Person, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Hierbei beruht die Verdächtigung auf unwahren Behauptungen, es handelt sich also um eine wissentlich falsche Verdächtigung, die die beschuldigte Person in Gefahr bringt, durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verfolgt zu werden. Verleumdung ist ein Officialdelikt.



Kreditschädigung:

§ 152 StGB.

Kreditschädigung

Kreditschädigung ist die Behauptung falscher Tatsachen, wenn dadurch
→ *der Kredit*,
→ *der Erwerb oder*
→ *das berufliche Fortkommen*

anderer geschädigt oder gefährdet wird. Ein Beispiel hierfür wäre die Behauptung, dass jemand am Arbeitsplatz trinkt oder Firmengelder veruntreut hat.

Beleidigung Unbekannter

In den meisten sozialen Netzwerken und Foren herrscht keine Klarnamen-



pflicht, sodass die Userinnen und User selbst gewählte Nicknames verwenden. Werden zusätzlich keine weiteren personenbezogenen Daten – beispielsweise im eigenen Profil – veröffentlicht, können die Nutzerinnen und Nutzer durch die Verwendung von solchen Pseudonymen ihre Anonymität wahren.

Bei Medieninhalts- oder Ehrenbeleidigungsdelikten werden Personen öffentlich in ihrer Ehre beleidigt, selbst wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Die Argumentation, dass die Identität der geschädigten Person nicht nachvollziehbar und somit nicht verletzbar ist, trifft nicht zu. Handelt es sich beispielsweise um einen regelmäßig verwendeten Nicknamen, unter dem eine Person bekannt ist (z. B. in einem Forum), also mit dem eine gewisse Identität aufgebaut wurde, kann die Person von den regelmäßigen Besucherinnen und Besuchern dieses Forums auch unter diesem identifiziert werden. Zusätzlich wird der beleidigten Person die Verwendung dieses Nicknames verleidet. Die Anonymität des Opfers schützt die Täterin oder den Täter nicht vor Begehung einer Straftat.

Handelt es sich hingegen um einen spontanen oder zufälligen Nicknamen, der lediglich dieses eine Mal verwendet wurde, ist eine Zuordnung zu einer nicht virtuellen Identität nicht möglich und damit die „Person“ mangels Identifizierbarkeit nicht beleidigungsfähig.

Rauer Umgangston in Foren

In manchen Foren und Chats geht es wild bis sehr wild zu, gewisse Webseiten sind sogar für ihren rüden Umgangston oder die sinnbefreiten Postings bekannt. Teilweise sprechen sich hier die Userinnen und User prinzipiell mit Beschimpfungen an (4chan.org) oder posten (in dieser Community) bekannte Floskeln, die in den Augen Außenstehender mindestens als unhöflich, wenn nicht sogar beleidigend gelten könnten (9gag.com).

Bei Medieninhaltsdelikten wie der Beleidigung wird daher der Umgangston des Chats oder des Forums miteinbezogen, in diesem Zusammenhang wird von „milieubedingter Unmutsäußerung“ gesprochen. Beispielsweise verschlechtert sich der Umgangston während eines **SHITSTORMS** zunehmend, da sich die Stimmung negativ auflädt bzw. unter Umständen auch **TROLLE** diese zusätzlich aufheizen. Die Postings der Nutzerinnen und Nutzer werden hier vom negativen Kontext bzw. der schlechten Stimmung beeinflusst, was wiederum nachkommende Posterinnen und Poster beeinflusst.

In einem rauen Milieu, also auf einer Webseite, auf der die Userinnen und



Klarname:

Auch Engl. „Realname“, ist der tatsächliche Name einer Person, der auch in amtlichen Dokumenten geführt wird.



Shitstorm:

(Kombination aus „shit“, Engl. für Scheiße, und „storm“, Engl. für Sturm.) Sturm der Entrüstung im Internet, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht.

(Internet-)Troll:

Person, die im Internet absichtlich Diskussionen anheizt oder andere Userinnen und User provoziert.



Netiquette:

(Koination aus „net“, Engl. für Netz, und „étiquette“, Franz. für Verhaltensregeln.)
Der angemessene und achtvolle Umgang mit anderen Userinnen und Usern im Internet.



Pflichten von Host-Providern:

§ 16 ECG.

Auskunftspflicht:

§ 18 Abs 4 ECG.

User einen sehr unhöflichen Umgangston pflegen, kann eine Äußerung nicht strafbar sein, die es in einem Forum, in dem die **NETIQUETTE** befolgt wird, durchaus ist. Daneben kann eine Beleidigung, zu der sich Nutzerinnen und Nutzer aus Entrüstung über das Verhalten von anderen hinreißen lassen, unter Umständen straflos sein.

Haftung des Forumbetreibers

Betreiberinnen und Betreiber eines Chatforums trifft keine Verhinderungspflicht; sie müssen nicht ständig die Diskussion überwachen oder die von Userinnen und Usern geposteten Inhalte beobachten.

Betreiberinnen und Betreiber müssen rechtswidrige Inhalte entfernen, wenn sie auf diese hingewiesen werden und die Rechtswidrigkeit der Inhalte so offensichtlich ist, dass sie auch von juristischen Laien erkannt werden kann.

Probleme der strafrechtlichen Verfolgung

Schwierig(er) gestaltet sich die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die unter einem Nicknamen auftreten. Hier können konventionelle Methoden angewendet werden (z. B. Befragung der Betreiberin oder des Betreibers wie auch der anderen Forumsteilnehmerinnen und -teilnehmer), aber ebenso technische (Ermittlung der IP-Adresse des Anschlusses), wobei Letzteres teilweise nicht möglich ist. Die Betreiberinnen und Betreiber eines Chats oder eines Forums trifft in einem solchen Fall, beispielsweise bei Anfrage durch die Exekutive, unter Umständen die Auskunftspflicht.